

**Bebauungsplan 32: Riehen Wiesentalbahn / Landesgrenze: BRD /
Lörracherstrasse
(BP 32)**

Vom 2. Oktober 1947 (Stand 30. August 1990)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

Gemäss § 8 des Hochbautengesetzes werden für das im Plan des Amtes für Kantons- und Stadtplanung Nr. 5608 vom 23. Juni 1947 grau angelegte Gebiet zwischen der Wiesentalbahn, der Landesgrenze, der Lörracherstrasse und der neuen Verbindungsstrasse zum Stettenfeld die folgenden speziellen Bauvorschriften aufgestellt:

Für den Text des Bebauungsplans siehe den Anhang.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
02.10.1947	30.08.1990	Erlass	Erstfassung	1947

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	02.10.1947	30.08.1990	Erstfassung	1947

32

Riehen

Wiesentalbahn / Landesgrenze: BRD / Lörracherstrasse

GRB vom 2. Oktober 1947 ¹⁾

1.

2.

3.

Gemäss § 8 des Hochbautengesetzes werden für das im Plan des Amtes für Kantons- und Stadtplanung Nr. 5608 vom 23. Juni 1947 grau angelegte Gebiet zwischen der Wiesentalbahn, der Landesgrenze, der Lörracherstrasse und der neuen Verbindungsstrasse zum Stettenfeld die folgenden speziellen Bauvorschriften aufgestellt:

- a) Die zulässige Höhe der gegen die Allmend und gegen die Nachbargrenze gerichteten Gebäudewände wird auf 10 m beschränkt.
- b) Sockelgeschosse sind nicht zulässig.
- c) Dachausbauten sind nur in sehr beschränktem Umfange gestattet.
- d) ²⁾ Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

Link zu den Bebauungsplänen und Dokumenten in OEREbLex im Geoportal:

<https://oereblex.bs.ch/api/geolinks/236.html>

¹⁾ Reduktion des Geltungsbereiches durch Ziff. 2 des GRB vom 16. 5. 1968 (CG Bd. 48, 1966 - 1968, S. 918).

²⁾ Ziff. 3 lit. d in der Fassung der Verordnung vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).